

§ 1 Zweck der Veranstaltungen, Anwendungsbereich

- 1.1. ImmoSport e.V. führt in ganz Deutschland und ggf. im Ausland Veranstaltungen durch. Die Veranstaltungen werden von dem veranstaltenden Verein zur Durchführung von gemeinnützigen Sport- und Businessevents in der Immobilienbranche (ImmoSport) e.V. („Veranstalter“) koordiniert und durchgeführt. Die Veranstaltungen werden ohne Ergebniswertung durchgeführt. Das Leistungsniveau der Teilnehmer an diesen Veranstaltungen (geschlechtsneutral nachfolgend „Teilnehmer“) wird durch verschiedene Gruppen aufgegriffen. Die Einteilung in die verschiedenen Leistungsgruppen erfolgt durch die sportliche Leitung.
- 1.2. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Regelwerk“) finden auf alle Verträge über die Teilnahme an von ImmoSport e.V. durchgeführten Veranstaltungen Anwendung.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen/Obliegenheiten

- 2.1. Teilnahmeberechtigt ist jeder Hobby-, Freizeit- und Amateursportler, der im Veranstaltungszeitraum die in diesem Regelwerk normierten Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und sich ordnungsgemäß angemeldet sowie die Teilnahmegebühr gezahlt hat. Minderjährige benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten. Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht erforderlich. Lizenzierte Sportler sollen dies bei der Anmeldung angeben.
- 2.2. Teilnahmeberechtigt ist jeder, der über die körperlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen zu der Teilnahme an den Veranstaltungen verfügt. Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Voraussetzungen im Vorfeld und während der Veranstaltungen selbst, gegebenenfalls durch Konsultation eines Arztes zu prüfen und auf Verlangen nachzuweisen. Der Teilnehmer hat sich über Infektions- und Impfschutz- sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen rechtzeitig zu informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat einzuholen.
- 2.3. Jeder Teilnehmer hat für eine einwandfreie Ausrüstung zu sorgen und muss während der gesamten Veranstaltungen einen den gültigen Ansi/Snell- bzw. den geltenden TÜV-/GS-Normen oder UCI-Bestimmungen entsprechenden Helm (Rennrad-, MTB-, Ski-, und Motorrad-Veranstaltungen) tragen, soweit im bei der betreffenden Sportart der Veranstaltung (Rennrad, Mountain Bike, Ski und Motorrad) das Tragen eines Helms erforderlich ist
- 2.4. Doping, also die Nutzung unerlaubter Methoden und Substanzen zur Leistungssteigerung, ist nicht erlaubt.
- 2.5. Alle in diesem Regelwerk enthaltenen ergänzenden Anweisungen, Hinweise und Vorgaben begründen eine unmittelbare Vertragspflicht des Teilnehmers. Mit seiner Anmeldung erkennt der Teilnehmer dieses Regelwerk als verbindlich an. Den Inhalten dieses Regelwerks ist zu entsprechen, den Anweisungen von Polizei, des Personals und der Hilfskräfte ist jederzeit Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, nach gegebenenfalls erforderlicher Ermahnung den betreffenden Teilnehmer von den Veranstaltung auszuschließen. Ein Anspruch des ausgeschlossenen Teilnehmers auf Erstattung der Teilnahmegebühr durch den Veranstalter besteht (auch anteilig) nicht, es sei denn, der Teilnehmer hat den Ausschluss nicht zu vertreten.

§ 3 Anmeldung, Vertragsschluss

- 3.1. Die Online-Präsentation der Veranstaltungen stellt lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots des Teilnehmers dar. Die Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt verbindlich ausschließlich über das auf der Webseite www.expobike.de bereitgestellte Anmeldeformular. Während des Anmeldevorgangs werden technische Mittel in Form einer üblichen Vollständigkeits- und Plausibilitätskontrolle (Kontrolle, ob alle Pflichtfelder ausgefüllt wurden und ob die eingetragenen Zeichen zu dem entsprechenden Pflichtfeld passen) zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe der Teilnehmer eventuelle Eingabefehler erkennen kann. Danach werden die Anmeldedaten noch einmal zur Überprüfung zusammengefasst. Durch Anklicken des Buttons „jetzt verbindlich anmelden“ gibt der Teilnehmer ein verbindliches Angebot auf Teilnahme an der ausgewählten Veranstaltung ab. Der Teilnehmer kann ein verbindliches Angebot erst aufgeben, wenn er von diesem Regelwerk und der Datenschutzerklärung Kenntnis genommen und jeweils zugestimmt hat.

Der Veranstalter bestätigt den Zugang des Angebots auf Teilnahme unverzüglich per E-Mail („Angebotsbestätigung“). Eine Annahme des Angebotes des Teilnehmers ist damit nicht verbunden, es sei denn diese wird in der Angebotsbestätigung ausdrücklich erklärt.

- 3.2. Der Vertrag kommt mit Zugang der Teilnahmebestätigung des Veranstalters zustande. Doppelte Anmeldungen zum Erhalt eines zweiten Startplatzes durch ein und denselben Teilnehmer sind nicht möglich. Die Anmeldung ist personengebunden und kann nachträglich nicht auf eine andere Person übertragen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Teilnehmer in dem Veranstaltungszeitraum verhindert ist und die Frist von zwei Wochen bereits verstrichen ist.
- 3.3. Die Teilnahmegebühr ist spätestens bis vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung fällig. Die Zahlung kann entweder durch Lastschrifteinzug (vgl. Einzugsermächtigung auf der Anmeldung) oder durch Zahlung auf folgendes Konto des Veranstalters erfolgen:
- 3.4. Kontoinhaber: ImmoSport e.V., BIC: DUSSEDDXXX (Stadtsparkasse Düsseldorf),
IBAN: DE93 3005 0110 1005 9274 37

§ 4 Durchführung der Veranstaltungen

- 4.1. Die Einzelheiten zu den jeweiligen Veranstaltungen, Etappen und die Höhenprofile sind auf der Homepage „www.expobike.de“ veröffentlicht und können dort eingesehen werden. Der Veranstalter behält sich einen Streckenwechsel oder eine Verlagerung einzelner Etappen ausdrücklich vor.
- 4.2. Der Teilnehmer ist nicht verpflichtet, alle Veranstaltungen abzulegen, sondern kann hieraus einzelne Events frei wählen.
- 4.3. Der Teilnehmer nimmt jeweils an der kompletten Veranstaltung teil. Die Teilnahme an einzelnen Tagen ist nicht möglich, sofern nicht anders ausgeschrieben.
- 4.4. Anreise und Abreise zum Startort der Veranstaltung erfolgt durch jeden Teilnehmer selbstständig und auf eigene Kosten, sofern nicht anders aufgeführt.
- 4.5. Die Startzeiten sind so gewählt, dass eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln am Morgen des ersten Tages aus allen Metropolen Deutschlands möglich ist.

§ 5 Leistungen des Veranstalters

- 5.1. Sämtliche vertragliche Leistungen des Veranstalters bestimmen sich nach den nachfolgenden Regelungen des § 5 dieses Regelwerks. Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung des Leistungsumfanges vorzunehmen, soweit diese den Teilnehmer und seine berechtigten Interessen nicht unangemessen benachteiligt..
- 5.2. Der Veranstalter stellt den Teilnehmern kostenfrei und im ausreichenden Umfang sportartspezifische Bekleidung zu einzelnen Veranstaltungen zur Verfügung.
- 5.3. Bei Bedarf kann jeder Teilnehmer im Rahmen der Tour weitere Kurz- oder Langarmtrikots, kurze Radhosen sowie andere Ausrüstungsgegenstände wie Trainingswesten, Armlinge und Beinlinge über die Homepage des Veranstalters auf „www.expobike.de“ erwerben (solange der Vorrat reicht).
- 5.4. Von der Teilnahmegebühr sind folgende Leistungen bei ausgewiesenen Veranstaltungen des Veranstalters umfasst:
 - 5.4.1. Koordination der Veranstaltungen und Führung/Leitung der Gruppen durch Guides.
 - 5.4.2. Organisation der Hotelübernachtung in 3-4 Sterne-Hotels, insbesondere Buchung der Hotels für die Teilnehmer). Die Kosten der Hotelübernachtung (inkl. vom Hotel angebotener Verpflegung wie z.B. Frühstück) trägt jeder Teilnehmer selbst. Sie sind nicht in der Teilnahmegebühr enthalten. Der Beherbergungsvertrag kommt unmittelbar zwischen dem Hotel und dem Teilnehmer zustande.
 - 5.4.3. Verpflegung an den Tagen der Veranstaltungen (Frühstück, Mittagsimbiss, Abendessen, Wasser für die Ausfahrten, Wasser als Tischgetränk, Energieriegel), sofern nicht anders ausgeschrieben.
 - 5.4.4. Bereitstellung eines Besenwagens, der diejenigen Teilnehmer aufnimmt, die eine Etappe aufgrund von Erschöpfung, Verletzung, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht beenden können oder wollen. Auf Mitnahme in dem Begleitfahrzeug besteht jedoch kein Anspruch. Die Vergabe der vorhandenen Plätze steht im Ermessen der sportlichen Leitung.

- 5.4.5. Transport des Gepäcks (= eine Reisetasche oder ein sonstiges Reisegepäckstück (Maximalgewicht: 20 Kg) und einer Arbeitstasche (z.B. Laptoptasche).
- 5.4.6. Für die Tour nach München erfolgt zusätzlich der Transport eines ExpoReal-Koffers („Messegepäck“) zum Tourenziel München. Das Messegepäck steht während der Tour nicht zur Verfügung.
- 5.5. Der Veranstalter bietet den Teilnehmern auf der Tour nach München ein- bis zweimal gegen ein zusätzliches Entgelt einen Übernacht-Waschservice. Dieser Service steht ausschließlich für die Toursportbekleidung zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Teilnehmer seine Toursportartikel identifizierbar namentlich kennzeichnet. Der Veranstalter stellt für die Kennzeichnung Material zur Verfügung.
- 5.6. Während der gesamten Tour steht den Teilnehmern ein technischer Support zur Verfügung. Hierzu stellt der Veranstalter einen Werkstattwagen mit Mechaniker zur Verfügung. Die Arbeitsleistung des Mechanikers steht dem Teilnehmer kostenfrei zur Verfügung. Die Kosten für verwendetes Material gehen zu Lasten des Teilnehmers und werden mit diesem gesondert abgerechnet.
- 5.7. Jeder Teilnehmer hat die Möglichkeit, über den Veranstalter gegen ein zusätzliches Entgelt ein Leihfahrrad zu buchen.
- 5.8. Sollte der Veranstalter den Teilnehmern Tourenräder bereitstellen, ist der Teilnehmer verpflichtet, das von dem Veranstalter bereitgestellte Fahrrad während der Veranstaltungen bzw. den einzelnen Etappen zu nutzen. Ein Anspruch auf Nutzung des eigenen Fahrrades besteht in diesem Fall nicht.

§ 6 Ausrüstung der Teilnehmer/Marketing

- 6.1. Folgende Ausrüstungsgegenstände, soweit für die betreffende Sportart der Veranstaltung erforderlich, sind von dem Teilnehmer selbst auf eigene Kosten zu stellen:
 - Rennrad in passender Größe entsprechend den Regelungen des Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR) oder der Union Cycliste Internationale (UCI). Es darf sich dabei ausschließlich um muskelbetriebene Zweiräder mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Bremsen handeln (keine Elektro- oder Motobikes);
 - Fahrradhelm;
 - Ersatzfahrradschlauch und Ersatzmantel;
 - Flaschenhalter am Unter- oder Sitzrohr des Rahmens;
 - kleines Werkzeug;
 - insbesondere den Wetterbedingungen entsprechende und für Regen geeignete Fahrradbekleidung;
 - ggf. andere Sportausrüstung (Golf-Equipment, Motorrad, Skier etc.).
- 6.2. Die Rennräder sowie die Fahrradhelme werden vom Veranstalter aus organisatorischen Gründen gekennzeichnet.
- 6.3. Folgende Sportgeräte und sonstigen Hilfsmittel sind im Rahmen der Veranstaltungen (außer bei besonders gekennzeichneten Events) nicht zugelassen: Trekking- oder Stadtfahrräder, Mountainbikes, Eingangräder (Single-Speed), Scheiben-, Liege- und Einräder, Handbikes, Triathlon-, Hörner- bzw. Deltalenker, Lenkeraufsätze, Bahnräder, Fahrradanhänger, Packtaschen, befestigte oder mitgeführte Teile die den Fahrer ablenken können (z.B. Kamera o.ä.), Trinkflaschen aus zerbrechlichem Material, Tonträger jeglicher Art sowie sonstige die Wahrnehmung beeinträchtigende Gegenstände wie z.B. Kopfhörer etc., sofern nicht anders ausgeschrieben.
- 6.4. Teilnehmer mit einem nach diesem Regelwerk nicht erlaubten oder nach den Straßenverkehrsregeln nicht zugelassenem Fahrrad können vom Veranstalter von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf (anteilige) Erstattung der Teilnahmegebühr besteht in diesem Fall nicht, es sei denn, der Teilnehmer hat den Ausschluss nicht zu vertreten. Diese Regelung gilt bei anderen Verstößen gegen die Regelung in den Ziffern 6.1 bis 6.3 entsprechend.
- 6.5. Jeder Teilnehmer ist für die Verkehrssicherheit und Veranstaltungstauglichkeit seines Fahrrades sowie der von ihm selbst gestellten Ausrüstungsgegenstände selbst verantwortlich.
- 6.6. Während der Veranstaltungen sind die Straßenverkehrsordnung sowie das Rechtsfahrgebot einzuhalten. Das Überqueren von geschlossenen Bahnübergängen ist verboten. Weiterhin ist es den Teilnehmern untersagt, sich an den begleitenden motorisierten Fahrzeugen festzuhalten, um sich von diesen ziehen zu lassen.
- 6.7. Den Teilnehmern sind die besonderen Risiken einer Gruppenfahrradtour bekannt. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Teilnehmer, auf die Recht, Rechtsgüter und schützenswerten Interessen der übrigen

Teilnehmer besondere Rücksicht zu nehmen und riskante Überholmanöver sowie ein sonstiges risikobehaftetes Fahrverhalten zu unterlassen.

- 6.8. Das von dem Veranstalter zur Verfügung gestellte Trikot dient der Identifikation des Teilnehmers und ist während der Fahrten und zu offiziellen Anlässen, wie z.B. Sponsorenterminen, zu tragen.
- 6.9. Jegliche Marketingmaßnahmen auf der Veranstaltung in Wort/Ton/Bild und auch das Verteilen von Marketing-Gegenständen stehen ausschließlich dem Veranstalter zu. Die Teilnehmer sind nicht berechtigt, Marketing ohne den Abschluss eines Sponsorenvertrages mit dem Veranstalter zu betreiben. Der Veranstalter ist im Falle des Verstoßes gegen diese Verpflichtung berechtigt, den Teilnehmer nach gegebenenfalls zuvor erforderlicher Ermahnung von der Veranstaltung mit sofortiger Wirkung auszuschließen. Ein Anspruch auf (anteilige) Erstattung der Teilnahmegebühr erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 7 Rücktritt, Ausfall, Nichtantritt von Veranstaltungen und Reisen

- 7.1. Eine Stornierung oder Änderung der ausgewählten Veranstaltungen ist bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Vertragsschluss kostenfrei möglich. Ein darüber hinausgehendes freiwilliges Stornierungs- oder Rücktrittsrecht besteht nicht. Bei Nichtteilnahme an einer Veranstaltung, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr, es sei denn, die Nichtteilnahme ist auf eine Pflichtverletzung des Veranstalters zurückzuführen.
- 7.2. Bei einem Nichtantritt oder einer Unterbrechung der Veranstaltung oder einzelner Etappen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Teilnehmers. Ein Anspruch gegen den Veranstalter besteht insoweit nicht.
- 7.3. Kann eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt, beispielsweise wegen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsbedingungen, aber auch Streikmaßnahmen Dritter oder behördlicher Maßnahmen oder sonstiger Ereignisse, die sich dem Einflussbereich des Veranstalters entziehen nicht stattfinden oder sagt der Veranstalter eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt ab, so hat der Teilnehmer gegen den Veranstalter keinen Anspruch auf Erstattung der Teilnahmegebühr oder auf Ersatz sonstiger Kosten wie Anreise- oder Hotelkosten. Dies gilt auch für die Streichung oder Verlegung einzelner Etappen. Ziff. 7.3 gilt nur, wenn es sich bei der vertraglich geschuldeten Leistung nicht um eine Pauschalreise im Sinne der §§ 651a BGB ff. handelt. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.4. Soweit es sich bei der vereinbarten Veranstaltung um eine Pauschalreise im Sinne der § 651a BGB ff. handelt, gilt Folgendes:
- 7.5. Tritt der Teilnehmer vor Veranstaltungsbeginn zurück oder tritt er an der Veranstaltung nicht teil, verliert der Veranstalter den Anspruch auf die Teilnahmegebühr. Stattdessen kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung verlangen.
- 7.6. Die Höhe der Entschädigung wurde vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen pauschaliert und beträgt:
 - bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn 50%.
 - ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn 70%.
- 7.7. Der Veranstalter ist berechtigt, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit er nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind. In diesem Fall ist er verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen.
- 7.8. Der Teilnehmer kann jederzeit nachweisen, dass die dem Veranstalter zustehende angemessene Entschädigung wesentlich niedriger als die von diesem geforderte Entschädigungspauschale ist oder ein Schaden nicht entstanden ist.
- 7.9. Der Teilnehmer kann mit der Anmeldung eine Reiserücktrittsversicherung (siehe Anmeldung) buchen. Die Prämie (netto) variiert je nach angemeldeter Veranstaltung. Die Gebühr für die Veranstaltung ist dem jeweiligen Anmeldeformular zu entnehmen.
- 7.10. Für die Reiserücktrittsversicherung gelten die Verbraucherinformationen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Europäischen Reiseversicherung, welche unter www.expobike.de hinterlegt sind.

Von der Rücktrittsversicherung ausgeschlossen sind die zusätzlich gebuchten Leistungen. Im Versicherungsfall erfolgt ausschließlich eine Erstattung der Teilnehmergebühr durch den Versicherer. Die Rücktrittsversicherung ist keine Leistung des Veranstalters.

§ 8 Haftung

- 8.1. Für die Gewährleistung und Haftung des Veranstalters gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht im Folgenden etwas anderes vereinbart wird.
- 8.2. Die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko. Der Teilnehmer weiß um die Risiken und Gefahren solcher Veranstaltungen.
- 8.3. Der Veranstalter haftet bei jeder leicht fahrlässigen Schadensverursachung nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die den Vertrag prägt und auf deren Erfüllung der Teilnehmer vertrauen darf sowie begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Diese Begrenzung gilt weder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit noch Fällen zwingender Haftung, wie z.B. bei der Übernahme einer Garantie.
- 8.4. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Bekleidungsstücke, Wertgegenstände oder Ausrüstungsgegenstände der Teilnehmer. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die Teilnehmer sich selbst und ihr Fahrrad ausreichend versichern sollten.
- 8.5. Die Haftung des Veranstalters ist für Schäden, die nicht Körperschäden sind, gemäß § 651p Abs. 1 BGB auf den dreifachen Veranstaltungspreis beschränkt, sofern der Veranstalter den Schaden des Teilnehmers nicht vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 9 Datenerhebung und Verwertung/Einwilligungserklärung

- 9.1. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten maschinell gespeichert und zur Durchführung und Abwicklung der Veranstaltungen verarbeitet sowie in der Teilnehmer- und Ergebnisliste veröffentlicht werden.
- 9.2. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen gemachten Fotos, Videos sowie andere Bild- und Tonaufnahmen wie Interviews in Rundfunk und Fernsehen ohne Vergütungsanspruch und ohne zeitliche und räumliche Begrenzung uneingeschränkt genutzt und veröffentlicht werden dürfen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Regelwerks ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine regelungsbedürftige Lücke bestehen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

§ 11 Verbraucherhinweise

Der Veranstalter nimmt nicht am Verfahren zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen gemäß dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) und nicht an der Online-Streitbeilegung gemäß der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-VO) teil.

Veranstalter:

Verein zur Durchführung von gemeinnützigen Sport- und Businessevents in der Immobilienbranche (ImmoSport) e.V.

Bergische Straße 2, 50858 Köln

Tel.: +49 (0) 2234-2509331

Fax: +49 (0) 2234-2509341

E-Mail: service@immosport.de